

STADTAMT OBERWÖLZ

8832 Oberwölz, Stadt 4

gde@oberwoelz.gv.at
www.oberwoelz.gv.at
03581/8203 Fax: -5

ANTRAG auf Bewilligung eines Fahrkostenbeitrages für Studierende

.....
Vorname / Nachname
.....
Anschrift
.....
PLZ Ort
.....
An die
Stadtgemeinde Oberwölz
Stadt 4
8832 Oberwölz

Von der Gemeinde auszufüllen:	
Sachlich und rechnerisch überprüft	
Mit HWS gemeldet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum:	
	Für das Meldeamt:
Studienbestätigung beiliegend:	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Für die Amtskasse:
Jahresfrist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum:	
	Sekretariat:

Oberwölz, am

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2016, wird die Bewilligung eines Fahrkostenbeitrages in der Höhe von € 250,00 beantragt:

Antragsteller/in:	Vom Antragsteller/in auszufüllen:
Name:.....	
Geb. Datum:	
Hauptwohnsitz Straße:.....	
PLZ:..... Ort:.....	
Telefon:....., Mobil:...../.....	
E-Mail-Adresse:.....	
<u>Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogische Hochschule:</u>	
<u>Studienjahr:</u> <u>Wintersemester:</u> <u>Sommersemester:</u>	
<u>Bankverbindung:</u> Bank:.....	
IBAN:..... BIC-Swift Code:.....	

Beilage:

- Schriftliche Studienbestätigung der Universität/Privatuniversität/Fachhochschule/Pädagogische Hochschule für das gesamte abgelaufene Studienjahr (Winter- und - Sommersemester).

.....
Unterschrift des Antragstellers

HINWEISE:

1. Förderungsgegenstand:

Die Stadtgemeinde Oberwölz fördert die An- und Abreise von Studierenden zu einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule mit einem Fahrtkostenbeitrag.

2. Förderungsberechtigung:

Förderungsberechtigt sind Studierende, die im gesamten Förderungszeitraum mit dem Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Oberwölz gemeldet sind, das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben und als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule studieren.

Absolventen eines Fernstudiums (studieren von zu Haus aus) sind nicht förderungsberechtigt.

3. Förderungszeitraum:

Der Förderungszeitraum beginnt mit 01.10. des laufenden Jahres und endet mit 30.09. des Folgejahres und umfasst somit ein Studienjahr.

4. Förderungshöhe:

Einmalig werden für den im Punkt 3. angeführten Förderungszeitraum € 250,-- ausbezahlt.

5. Antragstellung:

- a) Der Antrag kann nach Ablauf eines Studienjahres beim Stadtamt Oberwölz eingebracht werden.
- b) Förderanträge sind im Rathaus der Stadtgemeinde Oberwölz, sowie auf der Homepage <http://oberwoelz.gv.at> verfügbar.
- c) Die Antragstellung ist bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zulässig.
- d) Während des gesamten Förderungszeitraumes muss der Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Oberwölz gemeldet gewesen sein.
- e) Die Einbringung des Förderantrages kann im Postwege, in elektronischer Form (E-Mail: gde@oberwoelz.gv.at), sowie während der Amtsstunden erfolgen.
- f) Dem Förderantrag sind Studienbestätigungen sowohl für das Winter- als auch für das Sommersemester beizuschließen (zB. Wintersemester 21/22 u. Sommersemester 2022).

6. Entscheidungsbefugnis und Auszahlung des Förderungsbetrages:

Das für die Entscheidung über den Förderanspruch zuständige Organ ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Oberwölz. Nach der Bewilligung des Förderungsantrages wird der Förderungsbetrag ausschließlich durch Überweisung auf das im Förderungsantrag angegebene Konto ausbezahlt.

7. Rechtswirksamkeit/Rechtsanspruch:

Diese Richtlinie ist ab 01.10.2021 gültig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.